



Gesuchsformular

Wärmepumpen

Gesuchstellerin (Objekt Eigentümerschaft)	
Vorname, Name	
Firma / STWEG	
Ansprechperson	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Bankverbindung	
Name Kontoinhaberin	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
IBAN-Nummer	
Bank, Ort	

Gebäudedaten und bestehende Heizung	
EGID aus Gebäude und Wohnungsregister	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Gebäudeart	<input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/> Gewerbe
Baujahr Gebäude	
GEAK Plus Nr. Siehe Punkt 7 unter spezifische Förderbedingungen	LU-
Energiebezugsfläche m ²	
Energieträger heute	<input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Elektroheizung

Baujahr des Heizkessels Eingabe Jahr	
Feuerungswärmeleistung des Heizkessels Eingabe in kW	
Endenergiebedarf heute Eingabe in kWh pro Jahr	

Angaben zur Wärmepumpe	
Typ der Wärmepumpe	<input type="checkbox"/> WP Erdsonden <input type="checkbox"/> WP Luft <input type="checkbox"/> WP Grundwasser <input type="checkbox"/> WP Abwärme <input type="checkbox"/> andere
Betrieb	<input type="checkbox"/> monovalent <input type="checkbox"/> bivalent
Weiterer Wärmeerzeuger	
Thermische Nennleistung der Wärmepumpe Eingabe in kW _{th}	
Jährliche Wärmemenge (Nutzenergie) Eingabe in kWh/a	
Geplante Inbetriebnahme Eingabe in Monat und Jahr	
Stromprodukt für die Wärmepumpe Angabe des gewählten Stromprodukts und des Stromlieferanten	

Investitionskosten (exkl. MWSt)	
Wärmepumpe	
Armaturen & Apparate	
Heizungsspeicher	
Erdsonden inkl. Bohrung	
Montage	
Erschliessung Elektro und Elektrokasten	
Planungskosten	
Förderbeitrag Kanton Luzern	

Mit der Unterschrift werden die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt und die Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.	
Ort, Datum	
Unterschrift Eigentümerin	

Fördersatz 2020¹⁾

Bis 1000 MWh Nutzenergie (500 kW):

Luft/Wasser WP: zusätzlich zum Kantonsbeitrag: 750 Fr. + 30 Fr./kW_{th}

Sole/Wasser & Wasser/Wasser WP: zusätzlich zum Kantonsbeitrag: 800 Fr. + 60 Fr./kW_{th}

¹⁾ Fördersatz

Grundsätzlich wird der Förderbeitrag aufgrund der eingesparten Tonnen CO₂-Emissionen einer beitragsberechtigten erneuerbaren nicht fossilen Lösung (A) gegenüber einer fossilen Lösung (B) über 20 Jahre berechnet. Die Wirtschaftlichkeit wird grundsätzlich berücksichtigt. Dem Fördersatz liegt eine standardisierte Berechnung zu Grunde. Verwendete Grundlagen und Instrumente dazu: AHB Tool der Stadt Zürich V.2.2, mit ewl naturstrom, Fernwärme Luzern; Nutzungsgrad/Jahresarbeitszahl Heizung nach Minergie, Harmonisiertes Fördermodell HFM15 der Kantone, Basissatz M-06. Der Fördersatz kann ohne Vorankündigung durch die Stadt Luzern angepasst werden.

Erforderliche Beilagen (zwingend einzureichen)

Kopie der Gesuchsunterlagen an den Kanton

Formulareinreichung und Kontakt

Bitte schicken Sie das Formular unterschrieben und mit den notwendigen Beilagen an:

Stadt Luzern Umweltschutz

Energiebeauftragter

Industriestrasse 6

6005 Luzern

Tel. 041 208 83 36, E-Mail: bernhard.gut@stadtluzern.ch

Informationen zum Förderprogramm Energie der Stadt Luzern finden Sie unter:

www.energiefoerderung.stadtluzern.ch

oder bei der Energieberatung Luzern (c/o ökoforum), Telefon 041 412 32 32

Spezifische Bedingungen

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für Luft/Wasser, Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Eine Kopie der kantonalen Gesuchsunterlagen ist diesem Gesuch zwingend beizulegen.

Für einen städtischen Förderbeitrag gelten zudem:

3. Liegenschaften, welche im Fernwärmegebiet liegen (Gebiet gemäss Konzessionsvertrag Fernwärme) erhalten *keine* städtischen Beiträge für die Wärmepumpe, falls die Fernwärme Luzern ein Angebot unterbreitet. Sie können einen Förderbeitrag für den Fernwärmeanschluss beantragen
-> s. Gesuchsformular «Anschluss an Energieverbund».
4. Falls sich der Standort der Anlage in einem Verbundgebiet gemäss Richtplan Energie der Stadt Luzern befindet, wird abgeklärt, ob sich ein Anschluss an den Energieverbund gemäss Richtplan Energie (z. B. Seewasser usw.) möglich oder innerhalb nützlicher Frist realisieren lässt. Je nach Ergebnis wird ein Förderbeitrag gesprochen, kein Förderbeitrag an die WP gesprochen, oder ein Förderbeitrag für den Anschluss an den Verbund gewährt.
5. Für den Betrieb der Wärmepumpe muss ein **ökologisches Stromprodukt** (mindestens «ewl mixstrom» oder besser) eingesetzt werden, Nachweis mittels Produkteblatt des Stromlieferanten. Der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern wird das Recht eingeräumt die eingesetzte Stromqualität beim zuständigen EVU abzufragen.
6. Ab 500 kW_{th} Leistung erfolgt eine individuelle Beurteilung.
7. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für Lösungen mit erneuerbarer Wärme (Wärmepumpe, Fernwärmeanschluss, See-Energie, usw.) den Betrag von 10'000 Franken, wird ein GEAK Plus für das/die entsprechende/n Gebäude verlangt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt, wenn ein gültiger GEAK Plus vorliegt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.

Weiter zu beachten:

8. Luft/Wasser-Wärmepumpen verursachen Lärm und sind daher baubewilligungspflichtig. Vorgehen und Formulare:
https://uwe.lu.ch/themen/laerschutz/laermbelastung_kanton_luzern/luft_wasser_waermepumpen
9. Für die Überprüfung der Energiebezugsfläche EBF kann die Stadt Luzern einen GEAK oder zusätzliche Unterlagen (Gebäudepläne) verlangen.
10. Die Stadt kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt. (Berechnungsgrundlage SIA 480).

Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Gebäude oder die Anlage muss sich in der Stadt Luzern befinden.
2. Gefördert werden Anlagen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden, dessen Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn bzw. vor Realisierung der Anlage einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
4. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen.
5. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Beitragszusicherung.
6. Beiträge Dritter sind im Gesuch offen zu deklarieren.
7. Die Fondverwaltung kann Auflagen machen.
8. Einzelne Berechnungsparameter zum Bestimmen der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) beruhen auf Standardwerten.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
10. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.

11. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
12. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen mit Zinsen (Ausgleichszins für verspätete Zahlungen für Staatssteuern) zurückzuerstatten.
13. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
14. Der Antragsteller räumt der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern das Recht ein, die eingesetzte Stromqualität für die Wärmepumpe beim EVU zu kontrollieren.

Ablauf Gesuchstellung und Behandlung

Die Gesuchsunterlagen werden in der Regel innerhalb eines Monats bzw. an der nächsten Sitzung der Energiefondsverwaltung (Februar, Mai, September, November) bearbeitet und abschliessend beurteilt. Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller eine Beitragszusicherung per Post zugestellt. Nach Projektvollendung muss der Gesuchsteller die unterschriebene und ergänzte Originalbeitragszusicherung mit den darin aufgeführten Beilagen wie z. B. Einzahlungsschein, Abrechnung, Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll an die Umweltschutzstelle der Stadt Luzern retournieren. Sind alle Unterlagen beisammen und die Auflagen der Energiefondsverwaltung erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags.